

Merkblatt

Vorbild öffentliche Hand im Kantonalen Energiegesetz

Version 1.0, gültig ab 14.02.2022

Geltungsbereich des Merkblatts

Der Kanton verfolgt das langfristige Ziel der Treibhausgas-Reduktion netto null bis 2050. Die öffentliche Hand hat dazu einen Beitrag zu leisten. Zu diesem Zweck sind die Minimalanforderungen an die Energienutzung für Bauten von Kanton und Gemeinden im [Kantonalen Energiegesetz](#) (KE nG) und der [Kantonalen Energieverordnung](#) (KE nV) erhöht. Dem Kanton und den Gemeinden kommt demnach eine Vorbildwirkung zu (§ 26 KE nG i.V.m. § 21 KE nV).

Da der Kanton und die Gemeinden in verschiedensten Rollen agieren (Eigentümer, Bauherr, Investor, Einkäufer, Strombezüger usw.), weisen die Massnahmen, die die öffentliche Hand im Rahmen seiner Vorbildwirkung umsetzen kann, Querbezüge zu vielen anderen Handlungsfeldern aus. Dieses Merkblatt informiert über die geltenden energetischen Anforderungen an Bauten, Anlagen und Geräten von Kanton und Gemeinden im Kanton Luzern. Sie setzen sich nach dem Grundsatz der Vorbildfunktion der öffentlichen Hand konkrete Ziele¹.

Rechtsgrundlagen

Kanton und Gemeinden setzen sich nach dem Grundsatz der Vorbildfunktion der öffentlichen Hand konkrete Ziele und erlassen Minimalanforderungen an die Energienutzung, insbesondere bei eigenen Bauten, Anlagen und Geräten sowie bei deren Erwerb, Bau und Betrieb (§ 1 Abs. 4 KE nG). Die allgemeinen Minimalanforderungen an die Energienutzung gemäss § 11 KE nG sind demnach und gemäss § 26 KE nG i.V.m. § 21 KE nV für Bauten von Kanton und Gemeinden erhöht. Sie gelten unabhängig von der Nutzung der Objekte und damit auch für [provisorische Bauten](#). Ausnahmen sind gemäss § 26 KE nG i.V.m. § 21 Abs. 2 KE nV möglich, wenn die Einhaltung des vorgegebenen Standards aus technischen, wirtschaftlichen, finanz- oder sozialpolitischen Gründen nicht zumutbar oder wegen des Denkmalschutzes nicht möglich ist. Zur Unterstützung stehen die häufigsten Fälle von [Ausnahmegesuchen KE nG](#) als Ablaufdiagramme zur Verfügung.

Wirtschaftlichkeit

Viele Techniken haben – gemessen an den langfristig erzielbaren Kosteneinsparungen – den Bereich der Wirtschaftlichkeit erreicht. Meist weisen diese Techniken höhere Beschaffungskosten (Initialinvestitionen) aus und werden deshalb gemieden. Allerdings lassen sich die höheren Initialinvestitionen durch geringere Unterhalt- und Betriebskosten häufig wettmachen. Voraussetzung für eine erfolgreiche Investition ist daher die Berücksichtigung aller Einflussgrössen der Investition über die gesamte Lebensdauer der Baute, Anlage respektive des Geräts. Neben den Investitionskosten müssen demnach auch die Kosten für den Betrieb, die Instandsetzung und Erneuerung sowie den Rückbau und die Entsorgung einbezogen werden. Für die Beurteilung der Wirtschaftlichkeit von Investitionen in Bauten und Anlagen gilt die Norm SIA 480:2016. Zur betriebswirtschaftlichen Beurteilung gehören auch die Steuern und die Subventionen der öffentlichen Hand. Massnahmen bei öffentlichen Bauten und Anlagen des Kantons, welche der Regierungsrat oder das Kantonsparlament über die Kreditvergabe (z.B. Investitionskredit) direkt beeinflussen kann, sind nicht förderberechtigt.

Minimalanforderungen bei Bauten

Die detaillierten Anforderungen an die Bauten von Kanton und Gemeinden sind in der [Kantonalen Energieverordnung](#) (KE nV) und deren [Anhang 1](#) ersichtlich und in den [Luzerner Hinweisen](#) für die Vollzugspraxis abgebildet. Die Einhaltung der geltenden Anforderungen ist mit

¹ Die Ziele sind im aktuellen [Energiekonzept](#) ersichtlich, welche überarbeitet wurden. Zurzeit läuft die politische Diskussion zum [Planungsbericht](#) Klima- und Energiepolitik 2021 des Kantons Luzern mit den Forderungen betreffend der allgemeine Klimapolitik und der Vorbildfunktion des Kantons sowie die Themenbereiche Gebäude, Mobilität, Ressourcen, Abfall, Bildung, Wirtschaft und die Klimaadaption.

einem [Energienachweis](#) zu belegen. Die nachfolgende Tabelle 1 stellt die Anforderungen an öffentliche Bauten dar.

Eigentümerschaft	Kanton	Gemeinde
Neubauten	<ul style="list-style-type: none"> - Minergie-P - Minergie-A - Standard nachhaltiges Bauen Schweiz (SNBS) - Zielwert Norm SIA 380/1:2016 	Die Gemeinde orientiert sich am Gebäudestandard «Energistadt 2015». Kommunale Vorschriften können höhere Anforderungen definieren.
Sanierungen und Umbauten	<ul style="list-style-type: none"> - Minergie (Erneuerung) - Neubaugrenzwert Norm SIA 380/1:2016 	

Tabelle 1: erhöhte Minimalanforderungen nach § 21 Abs. 1 KEnV

Weiterführende Informationen zu den verschiedenen Baustandards sind auf der Homepage der jeweiligen Gebäudelabels zu beziehen (nachfolgende Label verlinkt):



Minimalanforderungen bei Änderung bestehender Bauten

Die Minimalanforderungen an Gebäude und gebäudetechnische Anlagen gelten unter anderem bei der Änderung bestehender Bauten, wenn die voraussichtlichen Baukosten 30 Prozent des Gebäudeversicherungswerts überschreiten (§ 11 Abs. 2b KEnG). Welche Anforderungen konkret gelten, ist im [Merkblatt 30%](#) ersichtlich. Anstelle des Umbaugrenzwerts gelten für die öffentliche Hand die voraus beschriebenen Anforderungen.

Anforderungen an Anlagen

Ergänzend zur Erhöhung der Minimalanforderungen an die Energienutzung für Bauten der öffentlichen Hand sind im Kantonalen Energiegesetz weitere Anforderungen verbindlich definiert:

- Die Wärmeversorgung wird bis 2050 zu 100 Prozent ohne fossile Brennstoffe realisiert (§ 26 Abs. 2 KEnG).
- Der Stromverbrauch wird bis 2030 gegenüber dem Niveau von 1990 um 20 Prozent gesenkt oder mit neu zugebauten erneuerbaren Energien gedeckt (§ 26 Abs. 2 KEnG).
- Neue und zu ersetzende Wärme- und Kälteerzeugungsanlagen sind mit Messgeräten für den Energieverbrauch auszurüsten (§ 10 KEnV).

Bei Sanierungen und Umbauten sind das Energiekonzepte, die gebäudetechnischen Anlagen und die Beleuchtung auf die Einhaltung dieser Anforderungen hin zu prüfen. Als Erfüllung der Anforderung gilt der Einsatz von Technologien, die dem Stand der Technik entsprechen. Anlagen und Anlagenteile, welche die technische Lebensdauer überschritten haben, entsprechen nicht mehr dem Stand der Technik (paritätische Lebensdauertabelle gemäss Mieterverband und Hauseigentümergeverband für Wohnbauten und SIA 480:2016 für die weiteren Gebäudekategorien).

Anforderungen an Geräte

Die Vorbildfunktion gilt explizit auch bei den eigenen Haushaltgeräten (Kühlschränke, Kochfelder, Geschirrspüler, ...) sowie Geräten für Büro und Verwaltung (Notebooks, Monitore, Drucker, Smartphones, ...). [Energieetiketten](#) helfen zur Orientierung. EnergieSchweiz unterstützt die nützlichen Plattformen [newlabel.ch](#) und [topten.ch](#). Auf newlabel.ch sind Informationen über die neue Energieetikette seit 2021 erhältlich. Bei topten.ch sind ohne Aufwand Vergleiche der besten Geräte für zu Hause und den Arbeitsplatz möglich. Die Bewertung bezieht

sich auf hohe Energieeffizienz, geringe Umweltbelastung und gute Qualität. [Fachbroschüren](#), [Ratgeber](#) und [Einkaufskriterien](#) für die Beschaffung helfen, das geeignete Produkt zu finden.

Anforderungen an den Betrieb

In Nichtwohnbauten ist innerhalb dreier Jahre nach Inbetriebsetzung und danach periodisch eine Betriebsoptimierung für die Heizungs-, Lüftungs-, Klima-, Kälte-, Sanitär-, Elektro- und Gebäudeautomationsanlagen vorzunehmen (§ 20 KEnG). Die Pflicht gilt für Nichtwohnbauten mit einem jährlichen Strombedarf ab 200'000 kWh (Art. 8.2 des [Anhangs KEnV](#)). Ausgenommen sind Bauten und Anlagen von [Grossverbrauchern](#), die eine Vereinbarung im Sinn von § 19 KEnG abgeschlossen haben. Als Arbeitsmittel veröffentlicht EnergieSchweiz das Grundlagenbuch [Energetische Betriebsoptimierung](#). Eine [Energiebuchhaltung](#) erleichtert die Datenerfassung und Analyse. Weitere Informationen sind auf der [Webseite](#) der Dienststelle Umwelt und Energie zu finden.

Anforderungen an den Erwerb

Zur Zielerreichung gelten die beschriebenen Anforderungen auch beim Erwerb (in seinen Besitz zu bringen) von Liegenschaften. Ob dieser Erwerb zwecks Eigenbedarf oder als Investition erfolgt, d.h. ob es sich letztlich um Verwaltungs- oder Finanzvermögen handelt, ist unerheblich.



Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement

Umwelt und Energie (uwe)

Energie & Immissionen

Libellenrain 15

Postfach 3439

6002 Luzern

Telefon 041 228 60 60

www.uwe.lu.ch

uwe@lu.ch